

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

Per Empfangsbekenntnis

Umweltbetrieb Bremen
Stadtentwässerung
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Karin Winkelmann

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.08

Tel. +49 421 3 61-24 25

E-Mail
karin.winkelmann@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

340
AZ: 610/510-04-10-7544/2022-
6400/2022-108023/2024

Bremen, 30.04.2024

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von in der Kanalisation gesammeltem
Abwasser aus der Kläranlage Seehausen in den Vorhafen des Neustädter Hafens,
bei Weser-Strom-km 8,120, linkes Weserufer, Bremen-Seehausen**

EDV-Nr.: 939308 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht die widerrufliche wasserrechtliche

Erlaubnis Nr.: 6 / 2024

in Bremen-Seehausen, bei Weser-Strom-km 8,120 linkes Ufer

unter Einhaltung der maßgebenden technischen Bestimmungen

in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, über ein Einleitungsbauwerk einen Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) bis zu

35.128.000 m³/a

sowie

Niederschlagswasser vom Gelände der Kläranlage Seehausen

in den Vorhafen des Neustädter Hafens bei Weser-Strom-Km 8,120, linkes Weserufer, einzuleiten.

- Seite 1 von 8 -

Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Diese Erlaubnis ist eine Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/17/2003 vom 20. Oktober 2003 mit den Nachträgen N1 vom 10. Juli 2007, N2 vom 26. Februar 2010, N3 vom 28. August 2013, N4 vom 31. März 2014 und N5 vom 8. April 2015 und ersetzt diese. Mit Bestandskraft dieses Bescheides erlöschen diese vorherigen Bescheide.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	Rechtswert	Hochwert
1. Einleitungsstelle	480929.346	5885200.817

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

a)	Lageplan Gesamtanlage (M 1:1.000) mit Kennzeichnung der Einleitungs- und Probenahmestelle	Anlage 1
b)	Betriebsbeschreibung	Anlage 2
c)	Nachweis der maximalen Querströmung	Anlage 3
d)	Darstellung des Auslaufgrabens (Zeichnung-Nr. 1020)	Anlage 4
e)	Erläuterungsbericht Grundstücksentwässerung der Kläranlage Seehausen	Anlage 5
f)	Lageplan Versorgungsleitungen	Anlage 6
g)	Detailplan Hofentwässerung	Anlage 7

Für diese Erlaubnis gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Benutzungsbedingungen

- 1.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 1.2 Das einzuleitende Abwasser ist bis zu einer Menge von 3,3 m³/s, 286.000 m³/d (doppelter Trockenwetterabfluss) gemäß den unter 1.3 genannten Anforderungen biologisch zu reinigen. Darüberhinausgehende Abwassermengen dürfen zur Regenentlastung nach mechanischer Reinigung eingeleitet werden, soweit nicht Abwasservolumenströme über 3,3 m³/s biologisch gereinigt werden können und die Reinigung der Abwasserbehandlungsanlage ausreicht.
- 1.3 An der im Lageplan bezeichnete Probenahmestelle (Einleitungsstelle) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Probenart	Überwachungswert in mg/L
1533 CSB	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	75
1257 N _{ges. anorg.} ¹	"	18
1262 P _{ges.}	"	1
1636 BSB5	"	15
1249 NH ₄ -N ¹	"	10

1) Werte gelten ausschließlich im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober

- 1.4 Ist ein nach 1.3 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Auflagen

- 2.1 Die sich aus dem Gutachten des Forschungsinstituts für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen e. V. (FiW) vom 10.01.2024 ergebende Empfehlung zur Prozesswasserbehandlung ist unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse der Erneuerung der Schlammentwässerungsanlage bis zur Entscheidungsreife weiter zu entwickeln. Die Betriebsergebnisse und Vorplanungen sind der Wasserbehörde bis zum 31.07.2025 vorzulegen und das weitere Vorgehen ist dabei abzustimmen.

Die weiteren Maßnahmen, die zur Einhaltung der Anforderung unter Wiederaufnahme der Temperaturregelung erforderlich sind, hat der Erlaubnisinhaber unter Beachtung von möglichen Verschärfungen bei den Parametern NH₄-N und N_{ges. anorg.} mit der Wasserbehörde unter Einbeziehung der Anforderungen aus der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und deren Umsetzung in die AbwV¹ bis zum 31.12.2025 abzustimmen.

- 2.2 Das Abwasser ist an der Einleitungsstelle in die Weser mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:

für den Messbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses: $\pm 0,5\%$ vom Messwert.

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträgern zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

- 2.3 Die Probenahmestelle muss für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

- 2.4 Die Bedienung, Wartung und Pflege der Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.

- 2.5 Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.

- 2.6 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.7 Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.8 Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der Gewässerschutzbeauftragte (GSB) vorher zu informieren.

¹ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132).

- 2.9 Der Erlaubnisinhaber hat eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter an der Probenahmestelle (Ablauf der Anlage) mit der angegebenen Häufigkeit zu untersuchen. Hierbei sind die Proben als 24-Stunden-Mischprobe zu ziehen; der Parameter AOX dagegen ist aus der Stichprobe heraus zu analysieren.

Parameter	Häufigkeit
1249 N _{ges.}	t
1257 N _{ges. anorg.}	t
1262 P _{ges.}	t
1533 CSB	t
1636 BSB ₅	t
1523 TOC	6
1138 Blei	6
1142 Arsen	6
1151 Chrom	6
1161 Kupfer	6
1164 Zink	6
1165 Cadmium	6
1166 Quecksilber	6
1182 Eisen	6
1188 Nickel	6
2090 AOX	6, S

t: = werktäglich, 6: = sechsmal pro Jahr, S: = Stichprobe

- 2.10 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind werktäglich 24-h-Mischproben im Zulauf der Anlage auf den Parameter Gesamtstickstoff (N_{ges. org. und anorg.}) zu untersuchen.
- 2.11 Alle gemessenen Ergebnisse der unter 2.9 und 2.10 genannten Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (Referat 33 der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft) bis zum 31. Januar des Folgejahres mit Nennung des Jahresschmutzwasservolumenstromes schriftlich mitzuteilen.
- 2.12 Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
- 2.13 Der Erlaubnisinhaber hat für die Annahme von Abwasser, das nicht in der bremischen Kanalisation gesammelt wird, die Anforderungen der AbwV einzuhalten. Eine Zusammenstellung über Art und Menge der angenommenen Abwässer ist der Wasserbehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- 2.14 Das Labor hat zum Nachweis der Qualifikation jährlich an einem Ringversuch teilzunehmen, der mindestens einen der unter 1.3 aufgeführten Parameter (Überwachungswerte) beinhaltet. Eine Kopie des Ergebnisses ist der Wasserbehörde im Rahmen der Mitteilung der Selbstüberwachung nach 2.10 mitzuteilen.

Kostenentscheidung:

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Hinweise

1. Die Vorstellung des Gutachtens des FiW vom 10.01.2024 hat bestätigt, dass die derzeitige Anforderung an den Parameter NH₄-N unter Anwendung der 12 °C-Temperaturregelung gemäß AbwV Anhang 1, Teil C, nicht sicher eingehalten werden kann. Bis zum Zeitpunkt der Umsetzung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen zur sicheren Einhaltung des Parameters NH₄-N unter Anwendung der Temperaturregelung wird insofern die jahreszeitliche Regelung der Stickstoffparameter bei der Benutzungsbedingung 1.3 befristet zur Anwendung gebracht. Der Erlaubnisinhaber hat jedoch auch vom 1. November bis zum 30. April eine Stickstoffentfernung der Parameter N_{ges,anorg.} und NH₄-N wie im bisherigen Betrieb fortzuführen.
2. Unter 1.3 wird für den Parameter N_{ges, anorg.} der Überwachungswert 18 mg/l vorgegeben. Hierbei wird von der Möglichkeit der entsprechenden Regelung der AbwV Gebraucht gemacht, eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/l zuzulassen, wenn die Minderung der Fracht mindestens 70 % beträgt. Anhand der Eigenüberwachung der Jahre 2019 bis 2023 ergibt sich unter Anwendung einschlägiger Berechnungsmethoden der LAWA ein maximaler Überwachungswert von 23,32 mg/l N_{ges, anorg.}, d. h. die Mindestreduzierung wird erreicht.
3. Menge und Schädlichkeit des in Benutzungsbedingung 1.2 bezeichneten Abwasserteilstroms (Regenabschlag) wurden bei der seinerzeitigen Auslegung so begrenzt, dass die Anforderungen, die sich aus dem seinerzeit gültigen ATV-Arbeitsblatt A 128 oder gleichwertigen technischen Regelungen ergeben haben, erfüllt werden. Derzeit erfolgt eine Bewertung des Mischwassersystems auf der aktuell geltenden technischen Nachfolgeregelung, dem DWA-Arbeitsblatt A 102-2. Dabei werden unter anderem die Abschlagsbauwerke im Hinblick auf die zulässigen Emissionen neu bewertet.
4. Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der AbwV zugrunde zu legen.
5. Der Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) berücksichtigt die durchschnittlichen Mengen der letzten fünf Jahre. Weicht der aktuelle 5-Jahresmittelwert um mehr als 500.000 m³ von dem festgesetzten Wert ab, wird der Jahresschmutzwasservolumenstrom entsprechend angepasst.
6. Gemäß §§ 64 ff. WHG² ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzugeben.
7. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
8. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
9. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
 10. Mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Einleitung im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probenahmestelle.
 11. Die Erlaubnis geht gemäß § 100 BremWG³ mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn für ein Grundstück erteilt, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang auf einen Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Wochen nach Übergang der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
 12. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 8 BremWG den bisherigen Genehmigungsinhaber verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
 13. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
 14. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Monate vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.
 15. Diese Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn eine der genannten Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt wird.

Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gelände der Kläranlage:

16. Der Erlaubnisinhaber trägt Sorge, dass der Abfluss wassergefährdender Stoffe in das Entwässerungssystem verhindert wird. Sollten doch wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, so ist unverzüglich die Entwässerung zu unterbrechen. Erst nach dem ordnungsgemäßen Beseitigen der wassergefährdenden Stoffe darf die Entwässerung wieder betrieben werden.
17. Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel. 361-5353 oder 0152-09093066) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

³ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

Begründung

Für die Einleitung von in der Kanalisation gesammeltem Abwasser sowie des Niederschlagswassers vom Gelände aus der Kläranlage Seehausen in den Vorhafen des Neustädter Hafens ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die bisher für diese Gewässerbenutzung geltende Erlaubnis Nr. I/17/2003 vom 20. Oktober 2003 mit den Nachträgen N1 vom 10. Juli 2007, N2 vom 26. Februar 2010, N3 vom 28. August 2013, N4 vom 31. März 2014 und N5 vom 8. April 2015 entsprach nicht der vollständigen Umsetzung des Teils C der Mindestanforderungen des Anhangs 1 der AbwV. Insofern war eine Anpassung der Erlaubnis erforderlich.

Es wurde bisher mit den Benutzungsbedingungen geregelt, dass für die maßgeblichen Parameter Frachtminderungen (in %) angesetzt wurden. Im Teil „Abgaberechtliche Regelungen“ wurden dagegen die im deutschen Wasserrecht üblichen Überwachungswerte mit Konzentrationsangaben (in mg/L) vorgegeben.

Die Frachtminderungsraten wurden seinerzeit unter anderem vor dem Hintergrund von seinerzeitigen Unklarheiten zur Wirksamkeit der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) im Verhältnis zu den Anforderungen der auf Grundlage des WHG erlassenen Abwasserordnung (AbwV) aufgenommen. Die Anforderungen sind zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Wasserbehörde ist somit gehalten, den mit der AbwV für Deutschland definierten Stand der Technik durch die Einleiterlaubnisse vollständig umzusetzen. Da die bisher geltende Erlaubnis nicht vollständig der vollständigen Umsetzung des Teils C der Mindestanforderungen des Anhangs 1 der AbwV entspricht, ist eine Anpassung erforderlich, die mit Erteilung dieser Erlaubnis vorgenommen wird.

Um die Lesbarkeit und damit die Umsetzbarkeit der Erlaubnis zu erleichtern, wurde statt eines weiteren Nachtrags zur Erlaubnis eine Neufassung erlassen. Aus verwaltungsinternen Gründen ist ein neues Aktenzeichen sowie eine neue „EDV-Nummer“ zu vergeben. Auf die Inhalte der vorherigen Fassung samt der Nachträge N1 bis N5 hat dies keine Auswirkungen.

Im Hinblick auf ein klares Verständnis der sich aus der Auflage 2.1 ergebenden Forderungen werden folgenden Konkretisierungen aufgenommen:

- Das FIW stellt in dem am 10.01.2024 vorgestellten Gutachten heraus, dass die Prozesswasserbehandlung (PWB) Grundlage und Voraussetzung für die Ertüchtigung der Anlage zur Einhaltung aktueller und künftiger Anforderungen an NH₄-N und N_{Ges. anorg.} ist. In der Bewertung der Optimierungsvarianten gegenüber dem Ist-Zustand ist die PWB - allein oder in Ergänzung mit weiteren Verfahren - in den maßgeblichen Betrachtungen unbestritten eine sinnvolle technische Erweiterung zur Ertüchtigung der Anlage. Die Wasserbehörde erwartet insofern eine Umsetzung dieser Empfehlungen des Gutachtens.
- Am Ende des 3. Quartals 2024 wird eine neue Schlammentwässerungsanlage in Betrieb genommen, deren Betriebsergebnisse bei der genauen Bemessung der PWB zu berücksichtigen sind. Die Voraussetzungen für eine konkrete Planung sind nach Aussage des Anlagenbetreibers spätestens am 31.07.2025 gegeben. Die Wasserbehörde geht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt alle für eine konkrete Entscheidung relevanten Grundlagen und Prüfungen erfolgt sind, und Schritte zur Maßnahmenumsetzung, wie die Planungen und Ausschreibungen ohne Verzug erfolgen können.
- Das Gutachten stellt zudem heraus, dass die PWB allein nicht zur sicheren Einhaltung der Anforderung unter Wiederaufnahme der Temperaturregelung führt, dieses insbesondere nicht bei möglichen Verschärfungen bei den Parametern NH₄-N und N_{Ges. anorg.}. Für eine langfristige Betriebssicherheit wird die Erweiterung der „Straße BC“ im Gutachten empfohlen. Die Wasserbehörde geht davon aus, dass die sich aus der Umsetzung der Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie ergebenden Anforderungen sowie nationale Vorgaben im 2.

Halbjahr 2025 klar erkennbar sind. Insofern ist eine Abstimmung zur Umsetzung dieser über die PWB hinausgehenden Maßnahmen bis zum 31.12.2025 geboten.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis sind die §§ 10 und 57 WHG in Verbindung mit der AbwV.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere oder für den Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen an die Abwassereinleitung sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Abfluss des Abwassers zu gewährleisten und einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG⁴ kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen und berechnen sich nach der Tarifziffer 30.1.4 der Anlage zu § 1 UmwKostV⁵. Darin ist ein Bemessungsrahmen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für sonstige Gewässerbenutzungen von 125 bis 2.500 Euro eröffnet. Die Kosten für diese Benutzungserlaubnis innerhalb des vorgegebenen Rahmens berechnen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits. Hierbei wird die Festsetzung der Gebühren im oberen Bereich des vorgegebenen Rahmens mit einem Betrag von 2.000 Euro für angemessen angesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Im Auftrag



Winkelmann

⁴ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434).

⁵ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).